

Schiedsgerichtsordnung von Campusgrün

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 0. Begrüßung

Satzungstext

1 Schiedsgerichtsordnung

2 Beschlossen auf der 24. Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 17. April
3 2011 in Köln.

4 § 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

5 (1) Beim Bundesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus einer/em
6 Vorsitzende*n und entweder genau zwei oder genau vier weiteren Mitgliedern.

7 Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit für die
8 Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Schiedsgericht müssen mindestens zur
9 Hälfte Frauen gewählt werden, sofern sich Bewerber*innen zur Verfügung stellen.

10 Es ist besonders anzustreben, dass mindestens ein ehemaliges Mitglied des
11 Bundesvorstands und ein ehemaliges Mitglied eines Landesvorstands im
12 Schiedsgericht vertreten sind.

13 (2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen des
14 Bundes- oder eines Landesverbands sein und nicht bei Campusgrün angestellt sein,
15 regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige
16 Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig
17 und an Weisungen nicht gebunden.

18 (3) Das Schiedsgericht kann von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines
19 neuen Schiedsgerichts mit absoluter Mehrheit vorzeitig abgewählt werden.

20 § 2 Zuständigkeiten

21 Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- 22 1. Streitigkeiten von Mitgliedsgruppen und von Landesverbänden mit Organen
23 des Bundesverbands.
- 24 2. Streitigkeiten zwischen Organen unter sich.
- 25 3. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, gegen einzelne Mitgliedsgruppen, gegen
26 Landesverbände oder gegen in Campusgrün aktive Einzelpersonen.
- 27 4. Auslegung von Satzung und
- 28 5. Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

29 Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von
30 Mitgliedsgruppen und Landesverbänden. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs-
31 oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Mitglieder
32 und Landesverbänden so bestimmt wird.

33 Alle Organe des Bundesverbands und der Landesverbände haben das Schiedsgericht
34 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Der

35 Bundesverband stellt dem Schiedsgericht zur Erledigung seiner Aufgaben, wenn
36 zwingend erforderlich, Finanzmittel zur Verfügung.

37 § 3 Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind:

38 a) die Mitgliederversammlung, der Bundesvorstand, die Landesverbände.

39 b) Jede*r der stimmberechtigten Teilnehmer*in einer Versammlung sofern eine Wahl
40 oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.

41 c) Jede Mitgliedsgruppe oder jede Einzelperson, sofern sie in der Sache
42 unmittelbar betroffen ist. Schiedsgerichtsordnung Seite 2

43 § 4 Frist

44 (1) Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl oder Entscheidung angefochten wird,
45 beträgt die Frist vier Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder
46 die Sitzung des Organs, auf der diese Entscheidung getroffen wurde, beendet ist.

47 (2) Bei sonstigen Angelegenheiten ist die Anrufung immer möglich.

48 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die
49 Bundesgeschäftsstelle gerichtet. Diese leitet die Eingabe an das Schiedsgericht
50 weiter und informiert den Bundesvorstand. Eingaben an das Schiedsgericht sollen
51 einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

52 § 5 Ordnungsmaßnahmen

53 (1) Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

54 1. Verwarnung,

55 2. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter für Einzelpersonen oder für
56 Gruppen als Ganzes bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,

57 3. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr und

58 4. Aberkennung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung für
59 Mitgliedsgruppen für maximal ein Jahr.

60 (2) In schwerwiegenden Fällen kann das Schiedsgericht der Mitgliederversammlung
61 empfehlen:

62 1. eine Mitgliedsgruppe auszuschließen

63 2. eine in einer Funktion befindliche Einzelperson sofort abzuwählen. Diese
64 Empfehlungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich nach der Entscheidung
65 mitzuteilen, dieser gibt die Empfehlungen mit der Aussendung der
66 Tagesordnung für die Mitgliederversammlung an die Mitgliedsgruppen weiter.

67 (3) Sowohl dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme als auch den Empfehlungen an die
68 Mitgliederversammlung ist eine detaillierte schriftliche Begründung beizufügen.

69 § 6 Verhandlungen

70 Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei
71 der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt
72 darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche

73 Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das
74 Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber
75 ausschließen. Die mündliche Verhandlung kann in Form einer Telefonkonferenz
76 stattfinden. Das Schiedsgericht kann von ständigen Organen des Bundesverbands
77 oder der Landesverbände Stellungnahmen zur Sache einfordern.

78 § 7 Allgemeine Bestimmungen

79 Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten allgemeine Rechtsgrundsätze. Ein
80 Mitglied des Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll.
81 Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst
82 unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge
83 gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entschließt das Gericht mit einfacher
84 Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
85 Die Beschlüsse sind den Beteiligten, der Bundesgeschäftsstelle sowie dem
86 Bundesvorstand umgehend zuzuleiten.